

Stephan Werner Dewitz von August Georg Brandenstein von

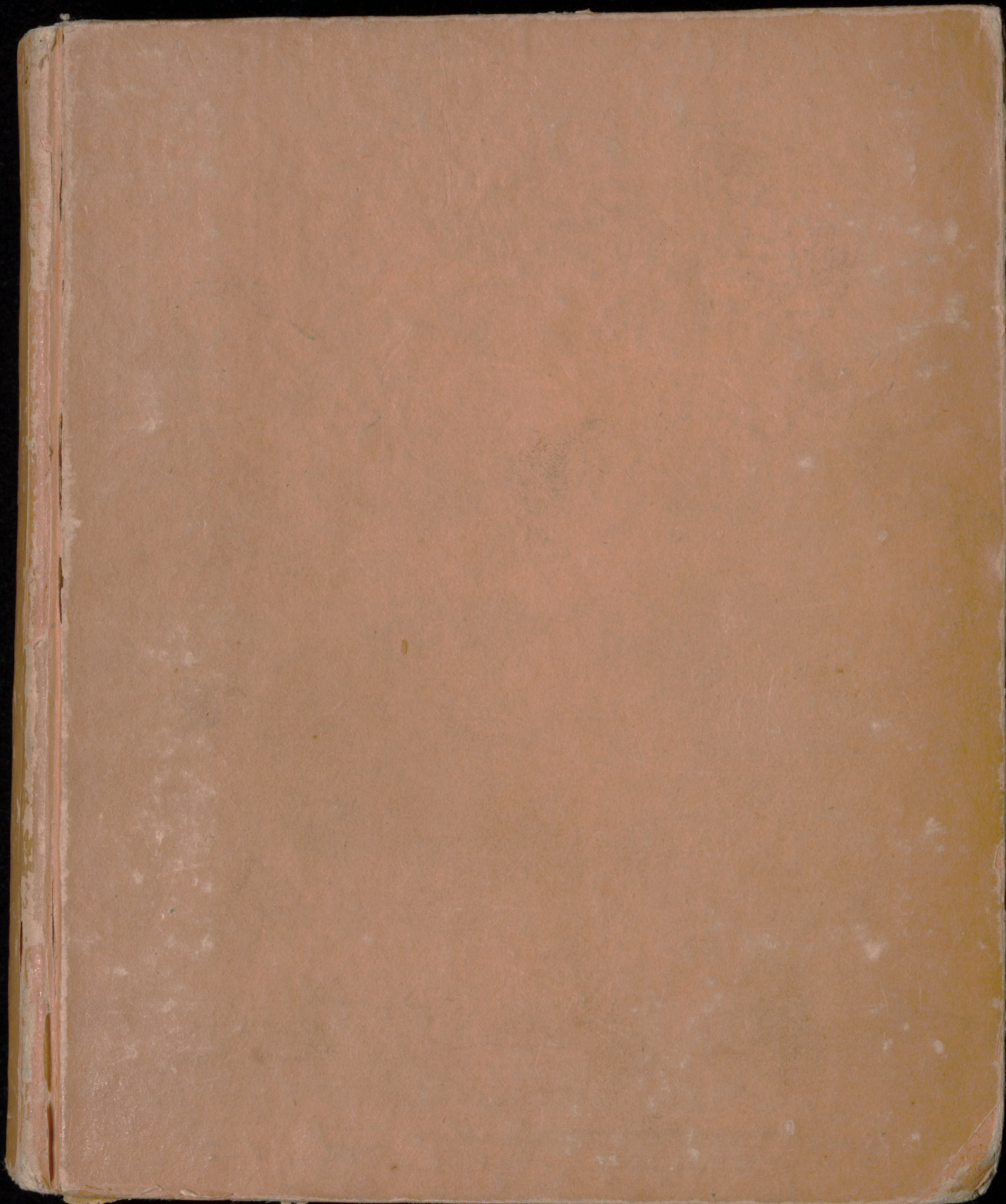
Ausführlicher Actien-Plan, nach welchem Sr. Herzogl. Durchl. der regierende Herzog zu Mecklenburg-Schwerin Sich verbindlich macht, die Elde, von Wahren bis in die Elbe bei Dömitz schiffbar zu machen, und die Einrichtungen zu treffen, welche die zugleich intendirte Senkung der Müritz erfodert : Für diejenigen, welche der, in Gemäßheit desselben zu errichtenden Actien-Compagnie beizutreten gewilliget sind, auf ausdrücklichen höchsten Befehl bekannt gemacht

Schwerin: Bärensprung, 1794

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828132968>

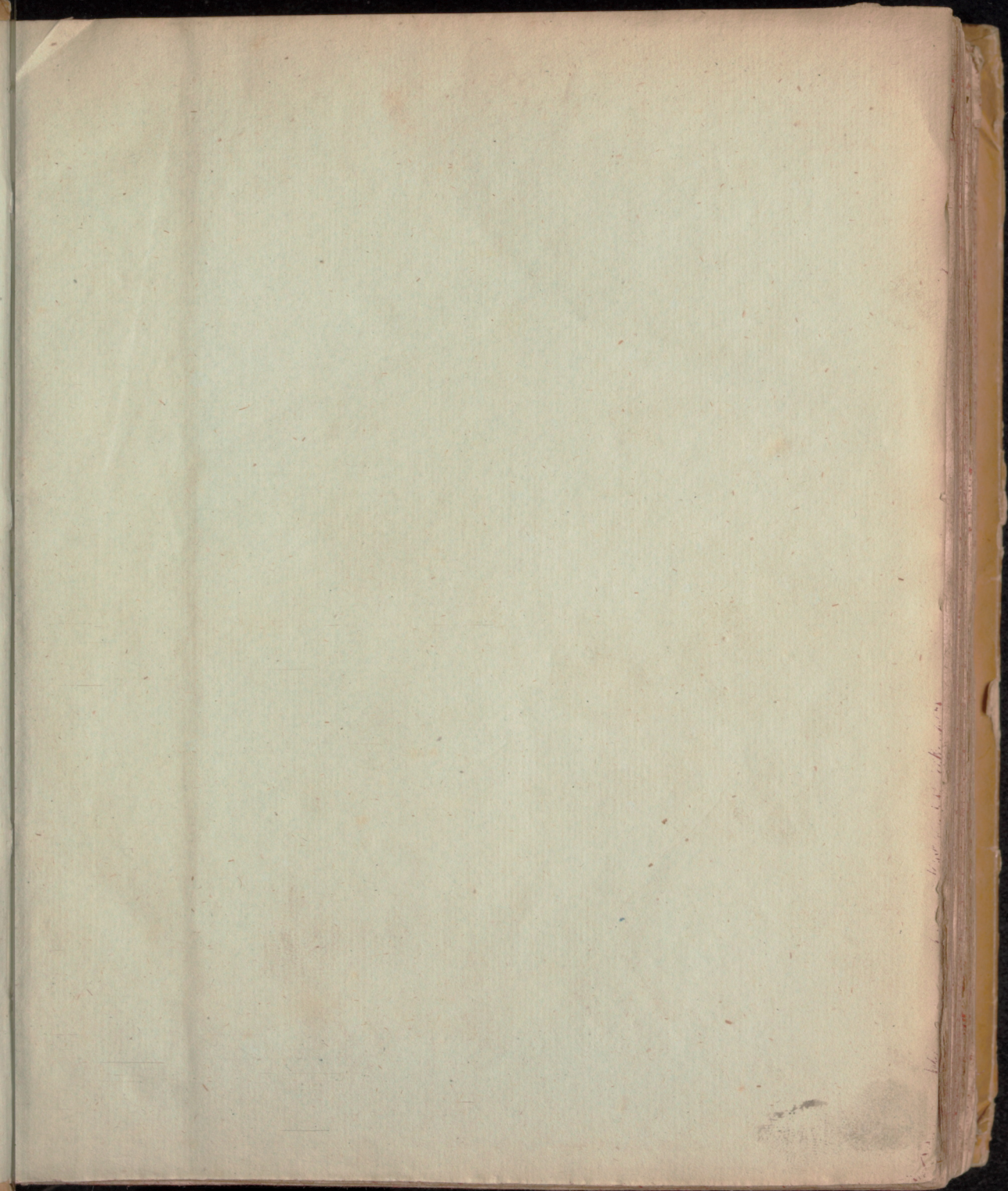
Druck Freier  Zugang

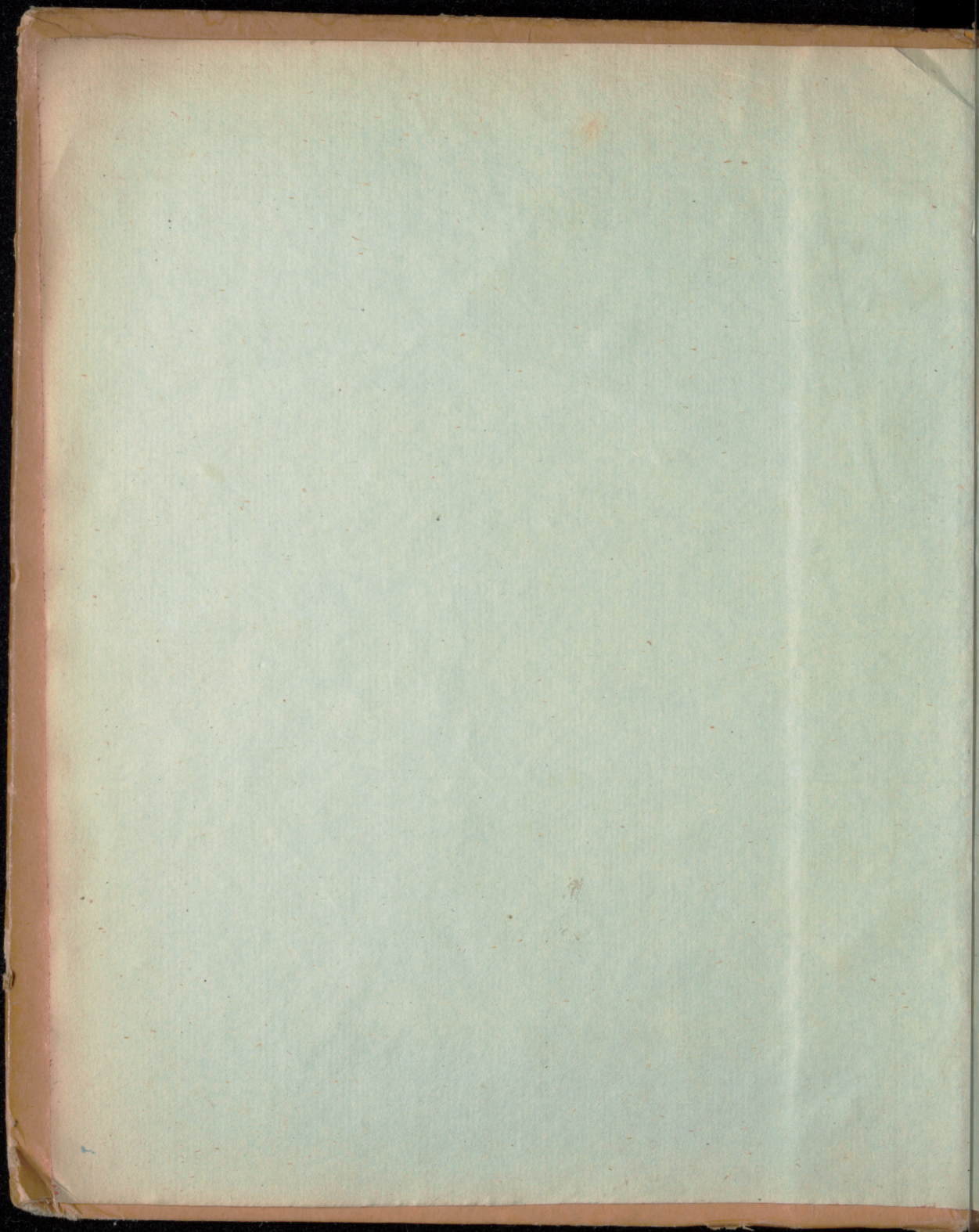


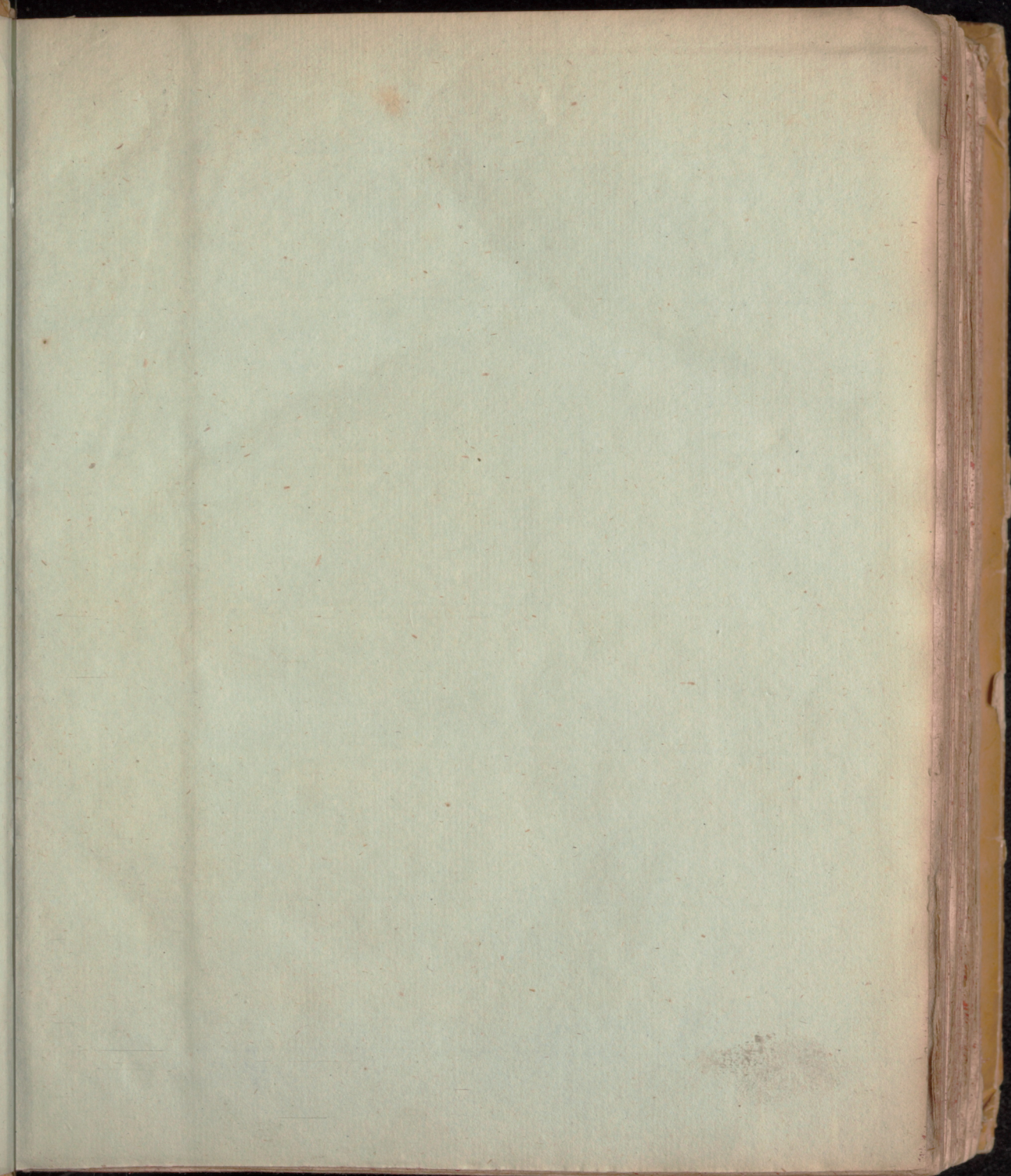


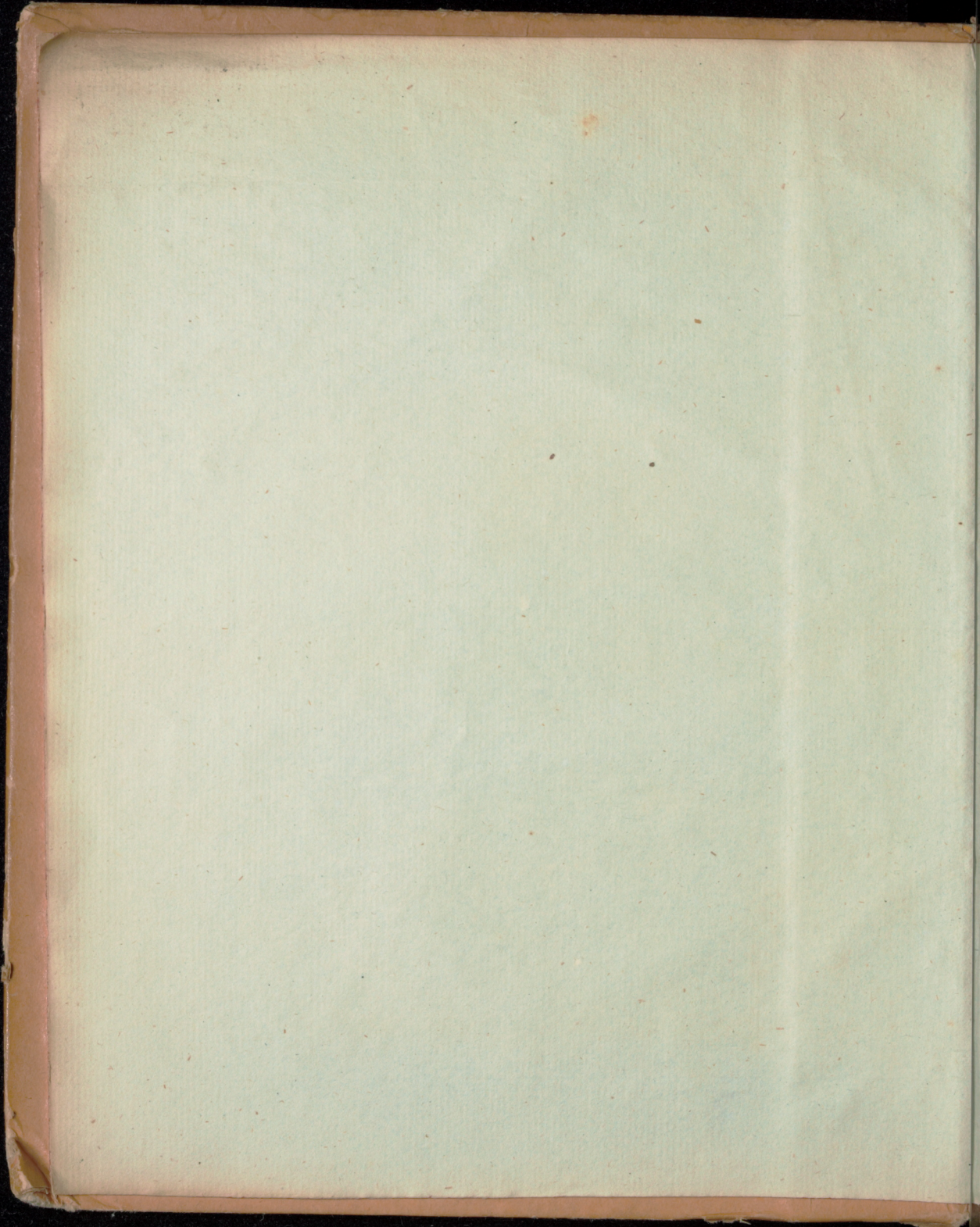
Journal multi graphis b. 7 no. 1768 - 1825

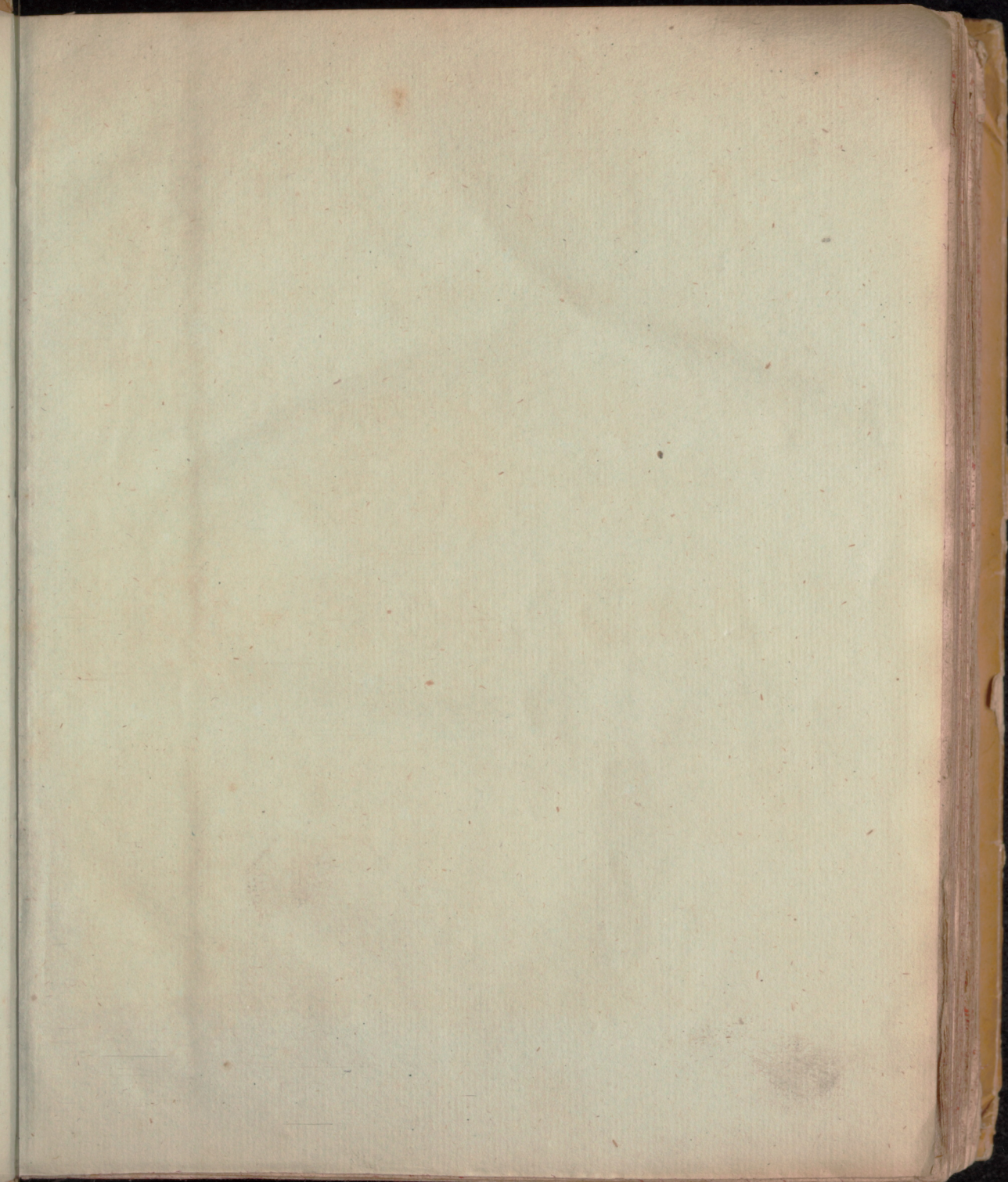
N. 101. (7.)

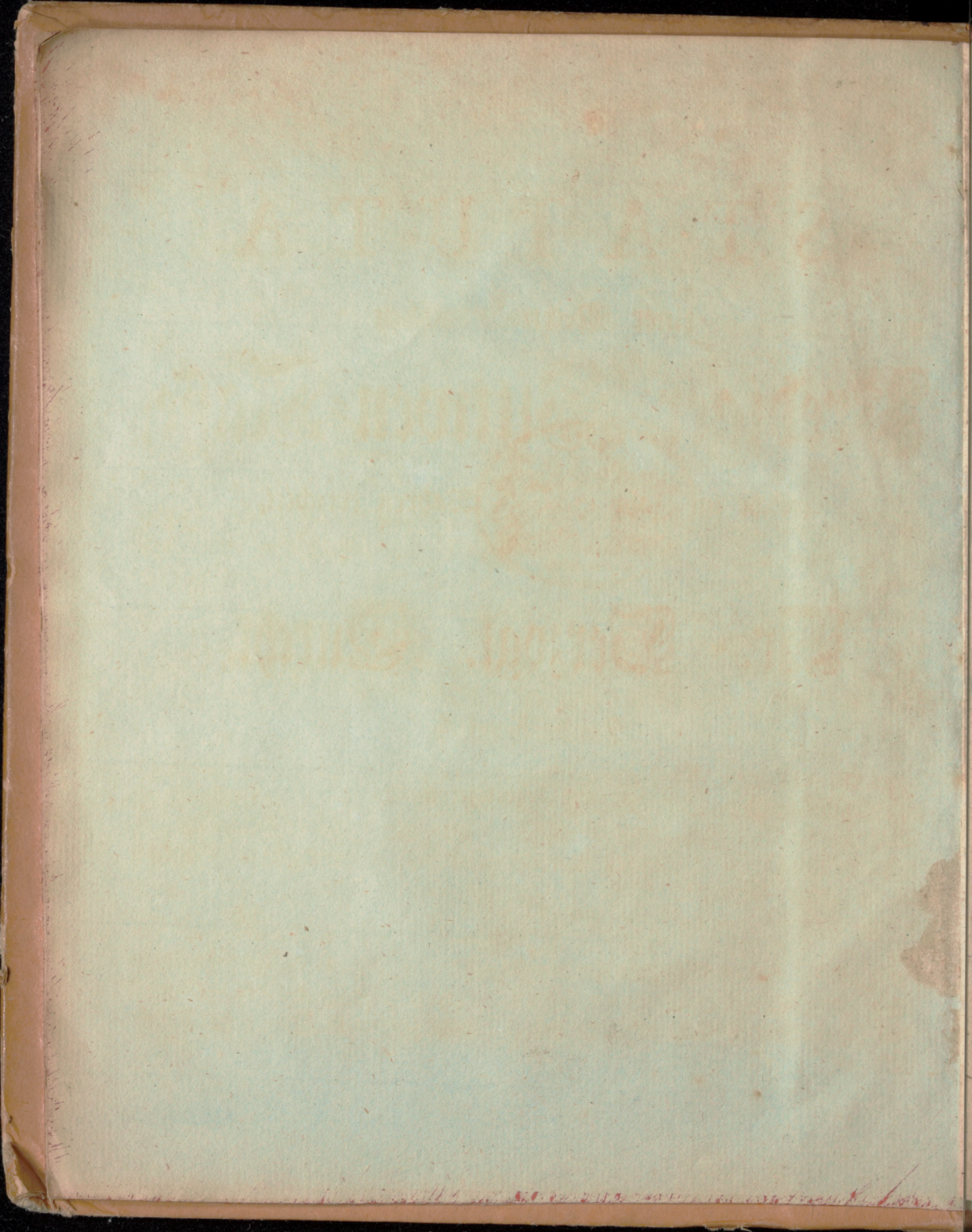












181

Ausführlicher Actien-Plan,

nach welchem

Er. Herzogl. Durchl.
der regierende Herzog zu Mecklenburg-Schwerin

Sich verbindlich macht,
die Elbe, von Wahren bis in die Elbe bei Dömitz
schiffbar zu machen,

und

die Einrichtungen zu treffen,
welche die zugleich intendirte Senkung der Mürk
erfordert.

Für diejenigen, welche der,
in Gemäßheit desselben zu errichtenden Actien-Compagnie
beizureten gewilliget sind,

auf ausdrücklichen höchsten Befehl bekannt gemacht

von den

zur Schiffbarmachung der Elbe gnädigst verordneten Herzoglichen Commissarien,

dem

Geheimen-Rathe von Dewitz auf Milchow,

und dem

Regierungs-Rathe, Kammerherrn von Brandenstein zu Schwerin.

Gedruckt bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker W. Wärensprung,
Schwerin, den 8ten Jul. 1794.

18

181

181

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

§. 1.

Su dem gesammten Unternehmen, sowohl der Schiffbarmachung der Elbe als der Senkung der Müritz, werden respective Sieben mal Hundert und Fünzig Tausend Reichsthaler Neue Zwei-Drittel (750,000 Rthlr. N^z) erfordert, und unter der Voraussetzung, daß diese Summe, von welcher Sr. Herzogl. Durchl. Höchstselbst eine namhafte Summe zu eigenen Actien nehmen wollen, durch sichere Subscription, auf nachstehende Bedingungen zusammengebracht werde; verbinden Sr. Herzogl. Durchl. Sich gegen die Actionairs zu folgendem:

§. 2.

Es sollen, nicht allein zur Senkung der Müritz um 4 Fuß die erforderlichen Vorrichtungen getroffen, sondern auch die Gewässer der Müritz, des Kölpins, des Plauer Sees, und des Eldenstroms von Wahren ab bis in die Elbe bei Dömitz schiffbar gemacht werden, und zwar,

- 1) Mitteltst massiver Kasten-Schleusen, von gehöriger Größe um einen vorschriftsmäßigen Kahn zu fassen, und mitteltst gehöriger Austiefung des Kanals, welcher bei gehöriger Ufer-Befestigung an den schmalsten Stellen eine Breite von 36 Fuß erhalten, und an den seichtesten Stellen 4 Fuß tief seyn soll;
- 2) Für Kähne, welche 100 Fuß bis 110 Fuß lang sind, 40 Wispel Berliner- oder circa 14 Last Rostocker Maake laden, und mit solcher Quantität Winterkorn beladen, in 4 Fuß Fahrwasser bequem gehen können, zu welchen Kähnen, bei Ablieferung des Kanals, von den Herzogl. Commissarien ein Modell geliefert werden soll.

§. 3.

Diese Schiffbarmachung soll binnen Sechs Jahren (6 Jahren) von dem Termine an, an welchem das erste Geld von den Actionairs erhoben wird, vollendet, und alsdann von den Herzogl. Commissarien der Kanal, nebst der, durch Producirung der gegen die Actien-Noten eingelöseten Subscriptions-Scheine bescheinigten Liste sämmtlicher Actionairs, und den Quittungen über den Zinsen-Abtrag des letzten Termins, unverzüglich an die Gesellschaft der Actionairs abgeliefert werden.

§. 4.

Der erste Termin der Geldeinnahme soll bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Zahl der Subscriptionsen vollzählig fern wird. Auf jeden Fall aber, sollen die Herzogl. Commissarien den vorhandenen Subscribenten, spätestens gegen *Antonii* 1795 öffentlich anzeigen, ob die Subscription vollzählig geworden oder nicht, und im letztern Fall, falls Sr. Herzogl. Durchl. es gerathen finden, einen anderweitigen Subscriptions-Termin bestimmen, wobei es jedoch alsdann den bereits subscribirt habenden frei bleibt ihre geschehene Subscription stehen zu lassen, oder falls der neue Termin über ein Jahr hinausgesetzt oder verlängert werden sollte, zurück zu nehmen. Ersteres geschieht stillschweigend; letzteres muß ausdrücklich binnen den nächsten 4 Wochen *a die notificationis* an, geschehen.

§. 5.

Zur Annahme der Subscriptionsen, haben sich die Subscribenten an die beiden Commissarien, unter der Aufschrift:

An die Herzogliche, zur Schiffbarmachung der Elde Höchstverordnete Commission

zu

Schwerin

zu wenden, von welcher sie alsdann, sowohl den vorläufigen Subscriptions-Schein, als auch demnächst bei der successiven Bezahlung die gehörigen Quittungen,

tungen, so wie am Ende die eigentlichen Actien: Noten, nach den Formularen, welche diesem Plane sub

lit. A. et B.

angehängt sind, zu gewärtigen haben.

§. 6.

Eine einzelne Actien: Note wird zwar hiemit zu Ein Tausend Reichsthaler Neue Zwei: Drittel festgesetzt, jedoch sollen für diejenigen unter den Actionairs, welchen diese Summe zu groß seyn mögte, Fünffzig solcher Actien von Tausend Thalern, jede in vier Theile getheilet, und die Nummer der Hauptactie darauf mit Arabischen Zahlen, die Nummer des Coupons aber, mit den Römischen Zahlen I. II. III. IV. bezeichnet werden, und zu solcher Operation hiemit die ersten 50 Nummern von No. 1 bis 50 *inclusive* bestimmt seyn.

§. 7.

Nur allein der Besitz einer solchen Actien: Note, oder eines solchen Coupons, giebt eine Ansprache auf die in diesem Actien: Plane den Actionairs zugesicherten Rechte, und die Producirung derselben ist zur vollkommenen Legitimation gegen Sr. Herzogl. Durchl. und die Actien: Compagnie: Direction sowohl nothwendig, als hinreichend; so daß die Actien: Compagnie: Direction so lange mit Sicherheit an den solchergestalt sich einmal legitimirt habenden Actionair zahlt, bis sich ein anderer an dessen Stelle auf gleiche Art legitimirt. Eine Actien: Note kann daher ohne alle Formalität, jedoch nicht *in potentiorum* cedirt werden; die in §. 5. erwähnten Subscriptions: Scheine aber, sollen nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung und Agnition der Herzoglichen Commissarien cedirt werden können.

§. 8.

Die wirkliche Auszahlung des Geldes geschieht von Seiten der Actionairs, ausgenommen derjenigen, welche Coupons verlangen, weil diese sofort bei dem Empfang wegen ihres geringen Belangs von 250 Rthlr. N^r, ganz bezahlt werden müssen, *successive* in folgender Proportion:

U 3

An

3½ Procent jährliche Zinsen, von den wirklich bezahlten Geldern, und sind befugt, solche Zinsen von den im nächstfolgenden Zahlungs-Termine fälligen Beiträgen sofort abzuziehen.

§. II.

Die Zinsen des letzten Jahres werden von den Herzogl. Commissarien am Ende der, §. 3 bestimmten 6 Jahre, bei Ablieferung des Kanals bezahlt.

Sollte es aber Sr. Herzogl. Durchlaucht, durch Verwendung eigener Kosten, oder sonst, möglich werden, den Kanal früher zu Stande zu bringen, so hängt es demohingeachtet von Höchstderoselben Willkühr ab, ob Sie denselben, gegen Nachzahlung der etwa noch nicht fällig gewesen, und daher noch rückständigen Beiträge der Subscribenten, schon alsdann, oder erst nach Ablauf der einmal stipulirten 6 Jahre, an die Gesellschaft der Actionairs wollen abliefern lassen.

Im letztern Falle haben die Actionairs, bis zum Ablauf des 6ten Jahres weiter keine Ansprüche, als auf die, §. 10. stipulirten 3½ p. C. Zinsen.

Im erstern Falle aber, hört natürlich alle Zinszahlung mit der Ablieferung des Kanals auf; so wie diese Ablieferung an die Gesellschaft der Actionairs überhaupt alle, bis dahin von Sr. Herzogl. Durchlaucht, Kraft dieses Actiens-Plans übernommene Garantie aufhebt, da sodann der, der Gesellschaft übergebene Kanal selbst, mit allen seinen Aufkünften, den Actionairs für ihre Sicherheit hastet, und Sr. Herzogl. Durchl. Selbst, in Ansehung Ihres Privat-Interesse an gedachtem Kanale, nach Verhältnis Ihrer Actien, in die Reihe der Actionairs treten.

§. 12.

Sollte sich, wider alles Verhoffen, der umgekehrte Fall begeben, daß durch unvermuthete Hindernisse der Kanal in den bestimmten 6 Jahren nicht fertig werden könnte; so sollen vom Ablauf des 6ten Jahres an, die Actionairs, zu einiger Entschädigung, statt der bisherigen 3½ pro Cent, alsdann 4 pro Cent jährlicher Zinsen, ebenfalls in jährigen Ratis erhalten, und die durch diesen Actiens-Plan von Sr. Herzogl. Durchl. übernommene Garantie und Verbindlichkeit gegen die Actionairs fortdauern, bis zur Vollendung und Ablieferung des Kanals; oder

oder bis etwa, wider alles Erwarten, durch eine fruchtlos verstrichene Reihe von Jahren, wozu hiemit nach Ablauf der ersten 6 Jahre, annoch anderweitige Sechs Jahre bestimmt seyn sollen, sich ergäbe, daß man die Hoffnung den Kanal auch binnen den nächst darauf folgenden vier Jahren zu Stande zu bringen, aufgeben müßte, da sodenn sämtliche Actionairs von Sr. Herzogl. Durchl. zusammen berufen, und wenn sie es verlangen, die eingelegten Gelder in eben solchen Terminen ihnen zurückgezahlt werden sollen, als sie von ihnen eingereicht worden sind; es wäre dann, daß Sr. Herzogl. Durchl., nach Lage der Umstände, es sich gerathener fänden, die Actien-Gelder, welche zurück begehrt werden, noch eher, oder in noch größeren Summen zurück zu zahlen, als auf welchen Fall die Actien-Inhaber deren frühere Annahme nicht verweigern können.

§. 13.

So wie Sich nun Sr. Herzogl. Durchl. nach Vollendung und Ablieferung des Kanals, alle landesherrliche Rechte über denselben, und über die in Ihren Landen subsistirende Actien-Compagnie und deren Direction, vorbehalten, in soferne die in diesem Actien-Plan gnädigst bewilligten Vorrechte nicht eine Befreiung zu Gunsten der Actionairs mit sich führen; so wird auch insbesondere hiedurch festgesetzt, daß nicht allein, wie sich das von selbst versteht, Sr. Herzogl. Durchl. auch auf dem Kanale die Ihnen, als Landesherrn gebührenden Landes-gesetzlichen Erhebungen unverkürzt verbleiben, sondern es erhalten auch Sr. Herzogl. Durchl. ausserdem, von Zeit der Ablieferung des Kanals an, jährlich 1 pro Cent von sämtlichen Actien, als eine Recognition, und als eine Art einiger Entschädigung für dasjenige, was Höchstdieselben, durch Eröffnung dieses neuen Weges, und dieser freien, auf alle Weise zu befördernden Schiffahrt zum Besten Ihrer getreuen und geliebten Unterthanen, auf andere Art, und an andern Orten vielleicht einbüßen mögten; jedoch verlangen Sr. Herzogl. Durchl. dieses eine pro Cent nicht anders, und nicht eher, als bis jeder Actionair zuvor 4 pro Cent von seinem eingelegten Capitale erhalten haben wird.

§. 14.

Auch wird zum Vortheile der Actionairs, und für dieselben, noch folgendes hiedurch festgesetzt:

Die

Die ganze Gesellschaft der stimmfähigen Actionairs wählt sich, gegen die Zeit der Ablieferung des Kanals, zu dem Geschäfte dieser Ablieferung, und zur demnächstigen fortdauernden Verreibung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, nach freier Willkühr, durch die Mehrheit der Stimmen eine eigene, gehörig organisirte, und aus einem angemessenen Personale bestehende Direction, und versteht diese, auf gleiche Weise, mit einer zweckmäßigen Instruction zur Unterhaltung und Bewirthschaftung des Kanals; zur Erhebung der Aufkänfte von demselben; zu ihrer Vertheilung unter die Actionairs; zur Schlichtung der etwa entstehenden Streitigkeiten unter den Actionairs, und gegen die Actionairs als solche, in erster Instanz, und überhaupt zu allem, was das Beste der Actien-Compagnie insgesamt, und ihrer einzelnen Mitglieder insbesondere erfordern dürfte: Indessen wird solche Instruction, welcher zugleich eine Beeidigung der Mitglieder der Direction für die Gesellschaft hinzugefügt werden mag, zuvor Sr. Herzogl. Durchl. als höchstem Landesherrn zur Einsicht und Landesherrlichen Bestätigung vorgelegt.

Die Direction selbst aber, sowohl wenn über sie als Directio'n Beschwerde entstehen sollte, als wenn sie als Repräsentant der ganzen Actien-Compagnie in Anspruch genommen wird, soll unmittelbar unter dem Hof- und Landgerichte stehen, wohin denn auch alle Appellationen von ihren Aussprüchen, in soferne der Gegenstand des Streits nicht unter dem Werthe von 20 Rthlr. R^r. ist, frei stehen und gerichtet werden sollen. Die Fälle, welche ihrer Natur nach zur Landesherrlichen Oberaufsicht, und daher unmittelbar für Herzogl. Regierung gehören, und sich nicht nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes entscheiden lassen dürften, wird das Hof- und Landgericht von selbst zu unterscheiden wissen, und an Herzogl. Regierung zurückweisen, wenn sie sich zu ihm verirren sollten.

§. 15.

Zu der im vorigen *Spbo* festgesetzten Wahl sollen die Herzogl. Commissarien, zu gehöriger Zeit, durch ein *Circulare* an sämtliche stimmfähige Actionairs die Veranlassung geben, und in der, alsdann zu veranstaltenden, — auch den übrigen Actionairs zum Zweck eines etwanigen bloßen *Voti consultativi* bekannt zu machenden — Versammlung, so lange das Präsidium führen, bis die Mitglieder der Direction, durch die Mehrheit der Stimmen erwählt sind, da sie alsdenn diesen die Leitung der Gesellschaft gerne überlassen, und nur in soferne

der Gesellschaft beiräthig bleiben werden, als diese, wegen der, durch die vieljährige Beschäftigung mit dieser Angelegenheit von den Herzogl. Commissarien erlangten speciellen Kenntnisse, es etwa wünschen mögte.

§. 16.

Nach bleibt es der Gesellschaft, wenn sie es sich etwa gerathener finden sollte, unbenommen, die Ablieferung des Kanals aus den Händen der Herzogl. Commissarien, nicht grade an die erwählte Direction; sondern allenfalls an eine, eigends zu diesem Geschäfte bestimmte und erwählte besondere Deputation, von höchstens 7 Mitgliedern beschaffen zu lassen; da es seyn könnte, daß sie Männer unter sich hätte, welche die Eigenschaften eines tüchtigen Mitgliedes der Actienz Compagnie-Direction, mit den Kenntnissen von dem Bau und den Einrichtungen eines Kanals, nicht im gleichen Grade der Vollkommenheit verbänden, wol aber eine Art dieser Kenntnisse in vorzüglichem Grade besäßen.

Solche Deputation, so wie auch die Direction, wenn die Ablieferung an sie geschehen sollte, wird aber von der Gesellschaft mit unumschränkter Vollmacht versehen, welche von allen stimmfähigen Interessenten oder deren *specialiter* dazu Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben seyn muß.

§. 17.

Zur Wahl der Direction, und *eventualiter* der Deputation, werden von den Herzogl. Commissarien die Actionairs vorbestimmtermaassen, mit Einräumung einer Frist von mindestens 6 Wochen, ein für allemal, unter Vermeidung des Nachtheils; persönlich nach Schwerin eingeladen, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, an den Beschlüssen der übrigen gehalten, und die Stimmen derjenigen, welche auch keinem andern Vollmacht gegeben haben sollten, gar nicht mit gezählet werden sollen. Jedoch bleibt es einem jeden, welcher behindert wird persönlich zu erscheinen, hiemit frei, einen andern, wenn es nur ein stimmfähiger Actionair ist, für sich schriftlich, *specialiter*, jedoch unbeschränkt zu bevollmächtigen, dahingegen von Anwesenden keine schriftliche *Vota* angenommen werden sollen, weil diese auf die vorkommenden, nicht vorher zu sehenden besonderen Umstände, bei dieser neuen, alsdann unter der versammelten ganzen Gesellschaft zum erstenmale verhandelt werdenden Angelegenheit, nicht passen dürften.

§. 18.

§. 18.

Für stimmfähig, sowohl zur activen, als passiven Wahl zur Direction, und auch nachher bei der Direction, ist nur derjenige zu halten, welcher für sich allein, oder für sich und eine geschlossene unter einem Namen aufgeführte Gesellschaft, für Fünftausend Reichsthaler (5000 Rthl.) Actien hat. Jede 5000 Rthl. Actien aber, auf solche Art besessen, geben eine Stimme.

§. 19.

Eben so, sollen auch Zehntausend Reichsthaler (10000 Rthlr.) Actien das Recht geben, ein vorschriftsmäßiges Schiff zu halten, welches unter dem Stempel und dem Passe der Actien-Compagnie-Direction, der weiter unten bestimmten Vorzüge auf dem Kanale genießt.

§. 20.

Uebrigens soll hiedurch noch denjenigen, welche gleich Anfangs, das heißt jetzt, bei dem ersten Debit der Actien aus der Hand der Herzogl. Commissarien, eine namhafte Summe, wenigstens Zwanzigtausend Reichsthaler (20000 Rthlr.) subscribiren, das Vorrecht zugestanden seyn, daß sie die, durch ihre Actien, nach §§. 18 und 19. sich einmal erworbene Anzahl von Stimmen und Schiffen, auch bei nachheriger Veräußerung ihrer Actien, so lange unverkürzt behalten sollen, als sie oder ihre in Ansehung der Actien in Gemeinschaft bleibenden Erben nur noch — in Ansehung der Stimmen für 5000 Rthlr. — und in Ansehung der Schiffe für 10000 Rthlr. Actien behalten.

§. 21.

Sollten aber solche einmal bevorzugte Actionairs oder deren Erben nicht Lust haben, die Anfangs genommenen, oder angeerbten Actien sämmtlich zu behalten; so sollen sie, wenn sie des Vorzuges aus dem vorhergehenden Spoh genießen wollen, schuldig seyn, zuvor die Actien, welche sie veräußern wollen, zum Verkauf, entweder Sr. Herzogl. Durchl. oder auch der Actien-Compagnie-Direction zur Versteigerung unter den sämmtlichen Actionairs, mit Bestimmung des darauf gebotenen, und von ihnen zu bescheinigenden Quanti zum Einkaufs

Preise anzubieten. Können die Actien alsdann nicht an Sr. Herzogl. Durchl. oder an einen der schon recipirten Actionairs auf vorbeschriebene Weise abgesetzt werden; so erhalten sie freie Hand, dieselben zu veräußern, an wen sie wollen, ohne vorgedachte Rechte zu verlieren.

§. 22.

Ferner wird zur Vermeidung aller Zweideutigkeit über das was folget, hiemit festgesetzt, daß bei allem, was Beziehung auf diese Actien-Compagnie, und auf die durch gegenwärtiges Unternehen zu eröffnende freie Schifffahrt auf der Elbe hat, so wohl jeder Einwohner in den gesammten von Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin regierten Besitzungen und Ländern, als auch jeder Einwohner des Stargardischen Kreises, für einen Einländer geachtet werden soll.

§. 23.

Ein jeder aber, welcher nach der Erklärung im vorhergehenden *Spbo* für einen Einländer zu halten ist, soll den Vortheil genießen, daß er von den Waaren, welche für seine Rechnung auf dem Kanale transportirt werden, gegen einen von der Actien-Compagnie, für eine billige bloße Schreibgebühr von einigen Schillingen ihm zu ertheilenden Paß, das festgesetzte Schleusengeld nur nach dem großen Scheffel bezahlt, anstatt es sonst nach dem kleinen — oder Rostocker Scheffel erlegt werden muß, wenn er

- 1) die zu transportirende Waare, von der Stadt Wahren oder Plau abschifft;
- 2) wenn er sich dazu eines der im §. 19. erwähnten Schiffe der Actionairs bedient, damit diese die Fracht verdienen, und
- 3) wenn er sämmtliches Schleusengeld, auf alle 11 Schleusen bei der Direction in Wahren im voraus bezahlt, und sich einen Paß löset.

§. 24.

Ein gleiches soll auch bei der Fahrt von Dömitz herauf nach Wahren statt finden, wenn nämlich die Schiffe von Dömitz an den Kanal befahren, und zu Dömitz so wie vorhin zu Wahren, das gesammte Schleusengeld auf alle Schleusen bis Wahren, im voraus erlegen.

§. 25.

§. 25.

Nach soll dieß nicht bloß von Schiffen gelten, welche mit Korn beladen sind; sondern auch von ledigen, oder mit jeder anderer Waare beladenen Schiffen, indem der große und kleine Scheffel hier nur eine Benennung ist, welche das Verhältniß von 5 zu 7 ausdrückt.

§. 26.

Die Bestimmung des Schleusengeldes, so wohl für die mit Korn beladenen, als auch mit andern Waaren befrachteten, oder auch ledig gehenden Schiffe, sie mögen Strom abwärts, oder Strom aufwärts gehen, bleibt der Actien-Compagnie überlassen, jedoch in der Maasse,

- 1) daß sie den deshalb zu entwerfenden Tarif, vor seiner öffentlichen Bekannmachung, und ehe er seine verbindliche Kraft erhält, Sr. Herzogl. Durchl. zur landesherrlichen Prüfung und Bestätigung vorlegt;
- 2) daß darin das Schleusengeld für jeden Scheffel Getraide Rostocker Maasse nicht über (6 Pf. N^z.) Sechs Pfennige, oder einen halben Schilling Neue Zwei-Drittel per Schleuse bestimmt werde; Die Actien-Compagnie mag es sich, nach reiflicher Prüfung nun gerathener finden, dasselbe von jedem einzelnen wirklich auf dem Schiffe befindlichen Scheffel, oder, welches zur Verhütung aller Defraudation das zweckmäßigste und wirksamste zu seyn scheint, von dem Schiffe selbst, nach der Quantität, welche es tragen könnte, ohne Rücksicht auf seine wirkliche Ladung erlegen zu lassen.
- 3) Daß auf dem ganzen Kanale, von Wahren bis in die Elbe bei Dömitz, nicht über 11 Schleusen angenommen werden, sie mögen nun, mit Einschluß der am Ausflusse des Kanals anzulegenden, für zwei zu rechnenden, doppelten Schleuse, wirklich im eigentlichsten Verstande existiren, oder es mögen die Erhebungen einer oder der andern dieser, grundleglich hier angenommenen 11 Schleusen, auf irgend eine andere Passage des Kanals verlegt werden, um dadurch die Kosten anderer Strom-Einrichtungen und Vorkehrungen zu decken, durch welche vielleicht die eine oder andere Schleuse *in natura* erspart worden wäre.

- 4) Daß die Direction um ihres eigenen Vortheils willen, welcher nur in der lebhaften Befahrung des Kanals bestehen kann, nicht nur allenthalben auf den Werth der Waaren, und den verhältnißmäßig auf dieselbigen zu machenden möglichen reinen Gewinn, bei Bestimmung des Schleusengeldes, so sorgsame als billige Rücksicht nehme; sondern auch bei Anfertigung des Tarifs stets das vor Augen habe, und zum Grunde lege, was in diesem Actien-Plane einmal festgesetzt ist.

§. 27.

Auch wird hiemit annoch stipuliret, daß das Holz, wenn es nicht in Rähnen transportirt, sondern auf dem Kanale gestößt wird, auch keine Kasten-Schleuse passirt; sondern nur wie bisher durch die Frei-Schleusen geht; und nicht in dem ganz neugegrabenen Kanal von der Fabrikmühle bei Dömitz bis in die Elbe kömmt; sondern wie bisher die sogenannte neue Elde hinunter in die Elbe geht, kein Schleusengeld, und überhaupt bei jeder Frei-Schleuse, welche es passirt, nicht mehr erlegen soll, als bisher üblich gewesen ist.

Sollte es aber in Schiffen transportirt; die Kasten-Schleusen passiren; oder in den vorgedachten neuen Kanal gebracht werden: so ist es allerdings der auf vorbeschriebene Art zu entwerfenden Taxe der Actien-Compagnie-Direction unterworfen.

§. 28.

Alle Kosten, welche diese erste Einrichtung der Actien-Societät durch die deshalb erforderlichen *Expeditionen* bei Herzogl. Regierung veranlassen dürfte, wollen Sr. Herzogl. Durchl. noch von den aufgebrachten 700,000 Rthln. ohne weitere Belästigung der Actionairs berichtigen lassen.

§. 29.

Endlich wird den, in diesem Actien-Plane sich gründenden Verbindungen, zwischen Sr. Herzogl. Durchl. und den Actionairs, hiemit von Seiten Sr. Herzogl. Durchl. eine Dauer von Fünfzig Jahren (50 Jahren) von Zeit der Ablieferung des Kanals an, gesetzt, nach deren Ablauf es Sr. Herzogl. Durchl., wenn Höchst-Dieselben es nicht gerathen finden sollten, den gegenwärtigen Contract

tract auf eine anderweitige beliebige Jahr: Schaar, so wie er ist, fortdauern zu lassen, freistehen soll, entweder sämtliche Actien für den gegenwärtigen ursprünglichen Einkaufspreis, in der umgekehrten Ordnung, wie sie subscribirt worden sind, einzulösen, und an sich zu bringen, oder auch mit den Inhabern derselben weiter, und auf neue Bedingungen zu contrahiren.

§. 30.

So wie nun Sr. Herzögl. Durchl. in der, den Commissarien gnädigst ertheilten, hier *sub lit. D.* angehefteten höchsten Ratification, Sich zu allem, was dieser ausführliche Actien: Plan enthält, für Sich und Ihre Erben und Nachfolger an der Regierung, so viel an Ihnen ist, verbindlich machen; so werden auch die Mecklenburger, welche sich unter den künftigen Actionairs befinden dürften, gewiß nicht ermangeln, Höchst: Deroselben gnädigste Erklärung im Betref Ihrer landesväterlichen Absichten, auf den Fall, wenn Sie dereinst von Ihrem Einlösungsrechte Gebrauch machen sollten, mit Dank anzunehmen.

No.

Kraft habender höchster Vollmacht, von Sr. Herzogl. Durchl., dem regierenden Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin, bescheinigen wir Endes-Unterschiedene hiemit, daß der (die)

N. N.

zu der Schiffbarmachung der Elde von Wahren ab bis in die Elbe bei Dömitz, und um an der auf dem Elden-Kanale, zu errichtenden Actien-Compagnie, nach Verhältniß seines (ihres) Beitrages, Antheil zu haben, bei uns die Summe von 1000 Rthlr. N^r. *sub hypotheca bonorum* subscribirt hat (haben), und versprechen, Namens Sr. Herzogl. Durchl., nach vollständiger, und in den, nach *Spbis 4 et 7* des Actien-Plans, von uns bestimmt werdenden Terminen, gehörig geleisteter Zahlung der ganzen obigen subscribirten Summe, dem (der) (den) vorbenannten Subscribenten (Subscribentin) oder seinem (ihrem) *Cessionario*, welcher aber von uns unter diesem Subscriptions-Scheine ausdrücklich agnoscirt seyn muß, und keinem andern, die ihm (ihr) (ihnen) für solche 1000 Rthlr. N^r. zukommende Actien-Note, gegen Auslieferung dieses Scheins, und der darunter befindlichen Quittungen, prompt und unweigerlich einzuhändigen. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift, und unserm beigedruckten commissarischen Siegel. Gegeben Schwerin, den

179



von Dewig.

von Brandenstein.

als von des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. zur Schiffbarmachung der Elde, und Einrichtung der, Behuf derselben zu errichtenden Actien-Compagnie, höchstverordnete Commissarien.

Inhaber

Inhaber dieses, hat auf Abschlag obiger, *sub hypoteca bonorum* subscribirten
Summa von 1000 Rthlr. R. $\frac{2}{7}$. an uns berichtet:

	Rthl.	fl.	pf.
1) <i>In Termino Trinitatis</i> 179	142	41	1 $\frac{5}{7}$
2) <i>In Termino Antonii</i> nach Abzug der fälligen Zinsen von 2 Rthl. 24 fl.	140	17	1 $\frac{5}{7}$
3) <i>In Termino Trinitatis</i> nach Abzug der fälligen Zinsen von 5 Rthl.	137	41	1 $\frac{5}{7}$
4) <i>In Termino Trinitatis</i> nach Abzug der fälligen Zinsen von 15 Rthl.	127	41	1 $\frac{5}{7}$
5) <i>In Termino Trinitatis</i> nach Abzug der fälligen Zinsen von 20 Rthl.	122	41	1 $\frac{5}{7}$
6) <i>In Termino Trinitatis</i> nach Abzug der fälligen Zinsen von 25 Rthl.	117	41	1 $\frac{5}{7}$
7) <i>In Termino Trinitatis</i> nach Abzug der fälligen Zinsen von 30 Rthl.	112	41	1 $\frac{5}{7}$
also wirklich baar bezahlt, nach Abzug der, bis <i>Trini-</i> <i>tatis</i> inclusive, successive fällig gewesenenen Zinsen, in allem	902	24	

Mit Inbegriff dieser jedesmal abgezogenen Zinsen aber, so
wie oben subscribirt worden, Ein tausend Reichs-
thaler Neue Zweidrittel.

No.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermann, daß der jedesmalige Inhaber dieser Actien:Note, und kein anderer, sowohl an dem Capital der von gesammten Actionairs zur Senkung der Müris, und Schiffbarmachung der Elbe zusammengebrachten Sieben mal Hundert und Fünfzig Tausend Reichsthaler Neue Zwei: Drittel (750,000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.) für Eintausend Reichsthaler Neue Zwei: Drittel (1000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.), als auch, in Verhältniß mit dieser Summe, an der Dividende für gesammte Actionairs aus den Aufkünften des Kanals, nach Maaßgabe des unterm 8ten Jul. 1794 publicirten ausführlichen Actien: Plans, seinen hiemit von Uns bescheinigten Antheil habe; indem Wir gedachte 1000 Rthlr. N $\frac{2}{3}$. in den gehörigen Terminen richtig empfangen haben.

Auch werden demselben insbesondere hiemit alle die Rechte und Vorzüge wiederholt versichert und bestätigt, welche Wir gesammten Actionairs durch vorgedachten Actien: Plan gnädigst bewilliget haben. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Inseigel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Dewig.

Lit.

Lit. C.

Ich gelobe und schwöre hiemit, daß ich nach allen meinen Kräften, nicht allein alle Pflichten überhaupt getreulich zu erfüllen suchen will, welche mir, als von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, dem regierenden Herrn Herzoge zu Mecklenburg: Schwerin, zur Schiffbarmachung der Elbe gnädigst verordneten *Commissario*, sowohl gegen gedachten meinen gnädigsten Herrn, als auch gegen die, sich bei dieser Schiffbarmachung interessirenden *Actionairs* obliegen; sondern daß ich auch insbesondere allen möglichen Fleiß anwenden will, daß der Bau des Kanals nicht allein tüchtig beschafft; sondern auch binnen den, im *Action-Plane* dazu bestimmten 6 Jahren gehörig beendiget werde. So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum.

Lit. D.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen: Nachdem Wir, nach dem Beispiele und den Wünschen verschiedener Unserer ruhmwürdigen Vorfahren an der Regierung, zum Besten Unserer getreuen und geliebten Unterthanen, zur Aufnahme Unserer Lande, und zur Belebung des Fleißes und des Handels, die Schiffbarmachung der Elbe von Wahren ab, bis in die Elbe bei Dömitz beschlossen, und zur Beförderung und Erleichterung derselbigen, unter derzeitigen Umständen, nach Erwägung und Versuch mancherlei Plane, den Weg der *Action* erwählt haben; so haben Wir, zur Vollbringung dieser Unserer landesväterlichen Absicht, durch den Geheimenrath von Demitz auf Milkow, und den Regierungsrath, Kammerherren von Brandenstein zu Schwerin, als

C 2

eigends

eigends dazu von Uns verordneten Commissarien, nicht allein vorläufig die Möglichkeit solcher Schiffbarmachung, unter dermaliger Zuziehung einer ritter- und landschaftlichen Deputation untersuchen; sondern auch, unter Assistenz des Königlich-Dänischen Obersten von Peymann, einen zweckmäßigen Riß und Kosten-Anschlag, welcher Unserer getreuen Ritter- und Landschaftlichen Hofnungen und Wünschen ausgefallen ist, einen zweckmäßigen Actien-Plan entwerfen, und Uns zur Prüfung und gnädigsten Bestätigung vorlegen lassen.

Da nun solcher ausführlicher Actien-Plan, so wie er hier vorgedruckt ist, in seinen 30 Paragraphen, und mit seinen Anlagen A. B. C. Unsern gnädigsten Beifall nicht verfehlt hat; so haben Wir nunmehr gerathen Geheimenrath von Dewitz auf Milkow, und gedachten Regierungsrath, Kammerherrn von Brandenstein, welche Wir in Ansehung dieses Geschäftes aller Pflichten entlassen, womit sie Uns sonst verhaftet, hiemit ausdrücklich dazu befehliget, beauftraget, und bevollmächtiget, nicht nur solchen Actien-Plan, welchen Wir hiemit und Kräft dieses ausdrücklich in allen seinen Puncten genehmigen und bestätigen, unter Unserer Autorität öffentlich bekannt zu machen; sondern auch die Subscriptionen anzunehmen; die Subscriptions-Scheine, wozu Wir ein besonderes Commissions-Siegel, wie es hier abgedruckt ist,



verordnet, und ihnen gestattet haben, zu ertheilen; die subscribirten Gelder zu empfangen; über deren Empfang, Uns verbindlich, zu quitiren; demnächst die Subscriptions-Scheine gegen die eigentlichen Actien-Noten wieder einzulösen, und überhaupt alles getreulich zu besorgen, was die Zustandebringung der intendirten Actien-Compagnie und deren Bestes, bis zu der in

S. 3.

§. 3. des ausführlichen Actien-Plans festgesetzten Ablieferung *inclusiv*, nur immer erfordern mag.

Auch sollen gedachte Unsr Commissarien, denen Wir zur Bethätigung Unsrer Ernstes, und zu nützlichen und nothwendigen Vorbereitungen bereits eine namhafte Summe haben respective auszahlen und assigniren lassen, hiemit ausdrücklich angewiesen seyn, sich die Completirung der Actien möglichst angelegen seyn zu lassen; sodann unverzüglich, nach vorher an Uns abgestattetem Bericht, den ersten Zahlungs-Termin für die subscribirten Actionairs anzusehen, und den Bau des intendirten Kanals mit größtem Fleiße zu betreiben: dergestalt, daß sie nicht allein, nach Umständen auf möglichste Förderung der Arbeit; sondern auch auf alles, was zu ihrer wesentlichen Tüchtigkeit gehöret, und sowohl zu Unserm Vortheil, als zum Nutzen der Actionairs gereichen kann, getreulich Bedacht nehmen.

Werden sie diesem nachzukommen sich bestreben, wie Wir nicht anders von ihrem Uns bekannten und bisher bewiesenen Diensteifer erwarten können; so soll es Uns nicht allein zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen; sondern Wir versprechen Ihnen auch hiedurch gnädigst, daß Wir gegen Jedermann sie in gerechten Schutz nehmen, und wenn sie irgend etwas bei Uns beschuldiget würden, sie nicht ungehört verurtheilen lassen; sondern sie zuvor Höchst-Selbst mit ihrer Rechtfertigung hören wollen.

So wie Wir nun das, Unsern Commissarien ertheilte *Commissorium*, und die von Uns ihnen gegebene Vollmacht, mit der Versicherung, sie nicht ohne Zustimmung der Actionairs, zurück zu nehmen und andern, diesen vielleicht mißfälligen Commissarien zu übertragen, hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen, um genannten Unsern Commissarien in allem, was sie in Bezug auf das ihnen aufgetragene Geschäfte vornehmen werden, öffentliches Zutrauen und guten Glauben zu verschaffen; so fügen Wir auch, zur Erfüllung der Wünsche, welche Uns verschiedene Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Schwerinschen und Wendischen Kreises, so wie insbesondere auch der gesammte Stargardische Kreis unterthänigst zu erkennen gegeben haben, in gnädigster Erwägung ihres zur Beförderung gegenwärtiger Unternehmung rühmlichst bezeigten Patriotismus dem vorgedachten Actien-Plane, und dieser Unserer Bestätigung desselben annoch folgende Erklärung hinzu:

- 1) Daß weder die Subscriptions-Scheine noch die Actien-Noten selbst, noch auch irgend eine Aufkunst von denselben und von dem Kanale,

für die Actionaires insgesamt, oder für eine einzelne Person derselben, weder bei der Actien-Compagnie-Direction, noch bei einem Unserer Gerichte, noch bei Uns selbst unmittelbar, mit Arrest oder sonsten einiger Bekümmernng sollen belegt werden können: — die Fälle jedoch ausgenommen, wo durch offerirte oder wirklich beschaffte *Cessio bonorum*, die Gläubiger eines Actien-Inhabers ein Recht auf alles, was er besitzt, erlangt hätten, — weshalb Wir die behüfigen Verordnungen an Unsere Gerichte erlassen wollen.

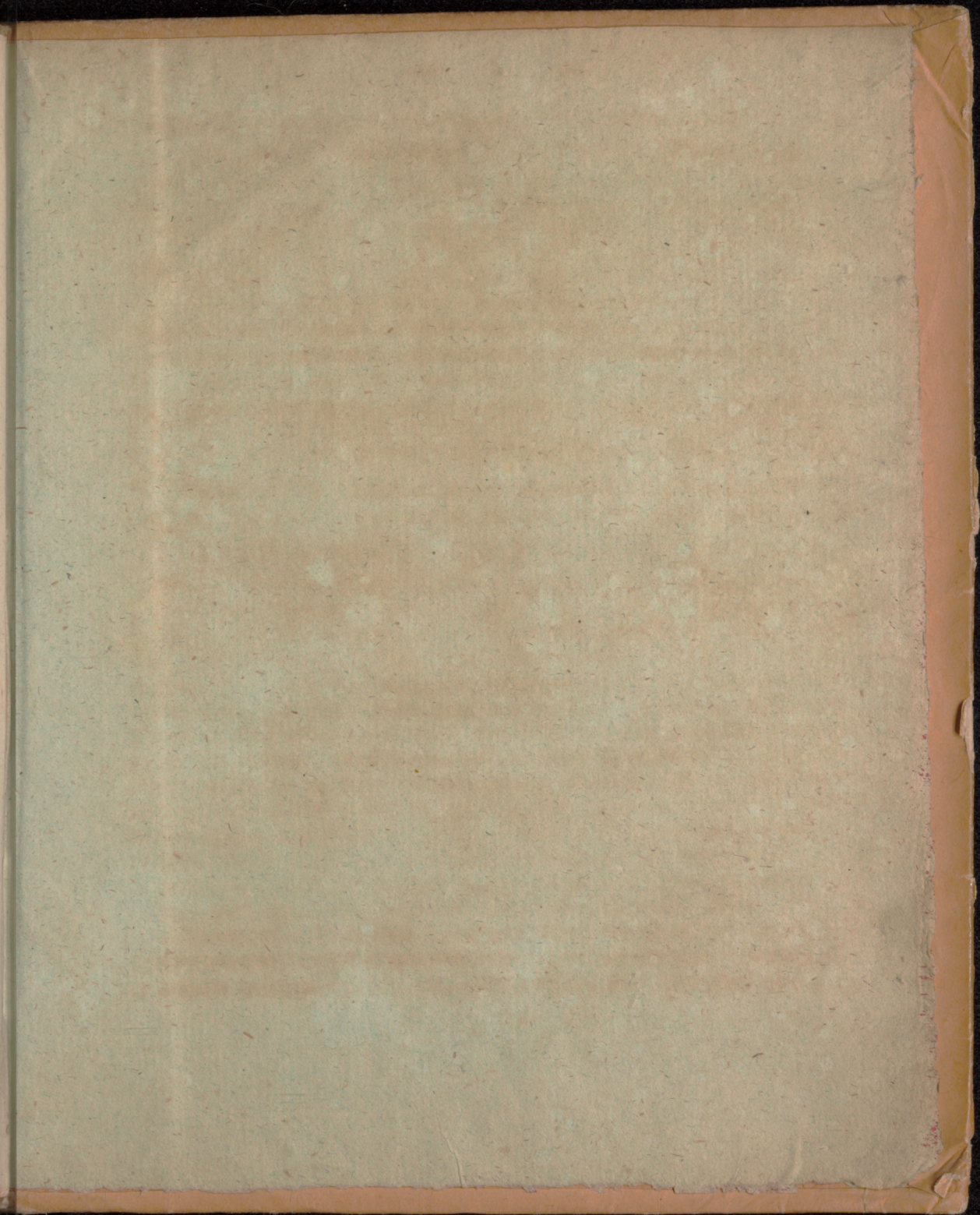
- 2) Daß Wir, für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg, auf den Fall, wenn Wir, oder Sie, dereinstens von dem in §. 29. des Actien-Plans stipulirten Wieder-Einlösungs-Rechte Gebrauch machen sollten, die gnädigste und landesväterliche Absicht hegen, den jetzt intendirten Kanal noch unmittelbar dem Wohl und Nutzen Unserer geliebten Unterthanen zu widmen, so viel es sodann nach Umständen, von Unserer Seite, und von Seiten derjenigen Stände, welche Uns in solchem patriotischen Beginnen etwa beistehen und unterstützen mögten, ohne unverhältnismäßige, und in Ansehung der letztern besonders ohne irgend nicht völlig freiwillige Aufopferungen nur immer geschehen kann und mag, wie Wir Uns darüber bereits gegen des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden, auf Veranlassung des Stargardischen Kreises, unterm 20sten October 1792 vorläufig erklärt haben.

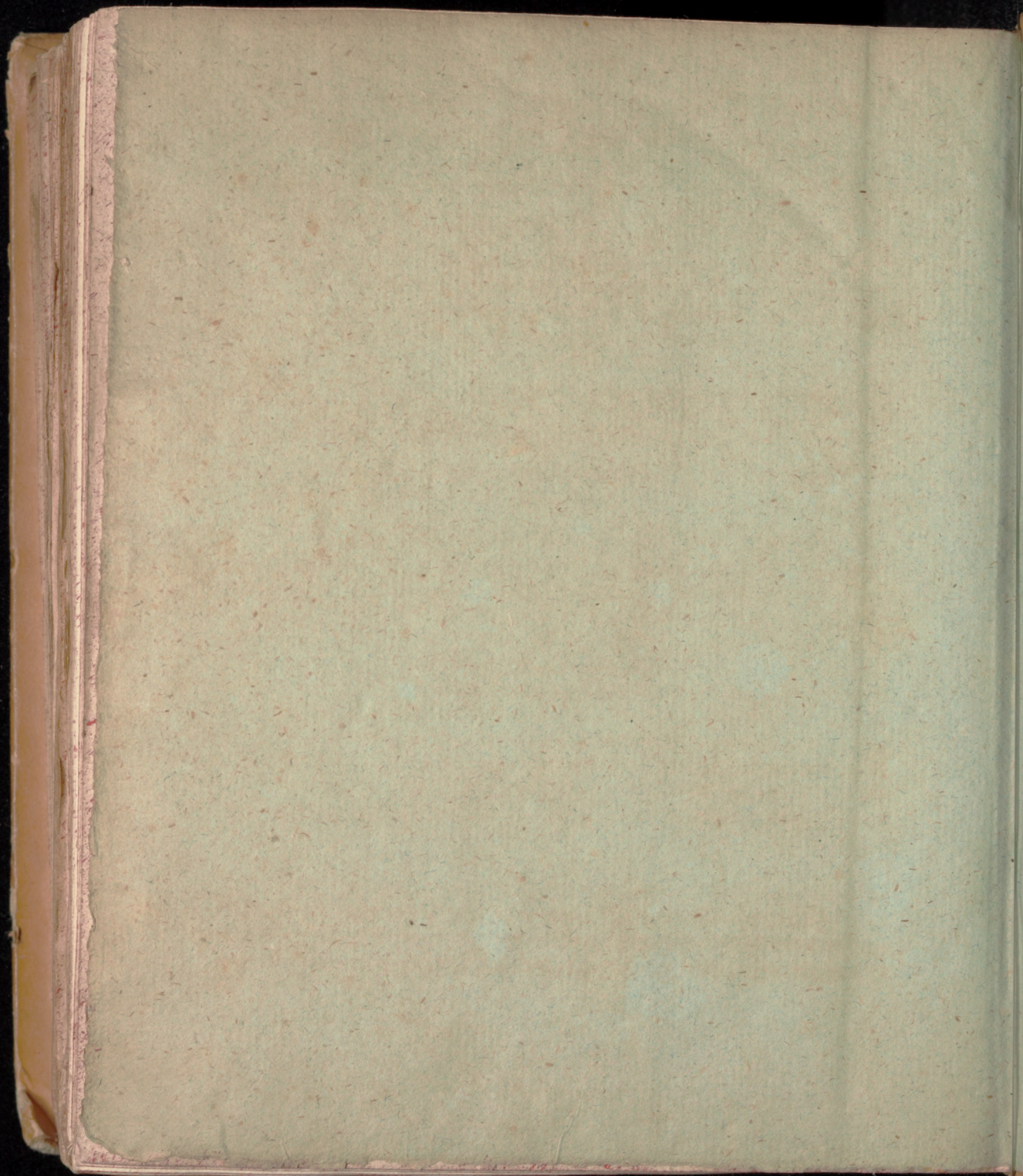
Uebrigens dieß alles Uns, und Unsern Nachfolgern, an Unsern landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten; so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 3ten Julii 1794.

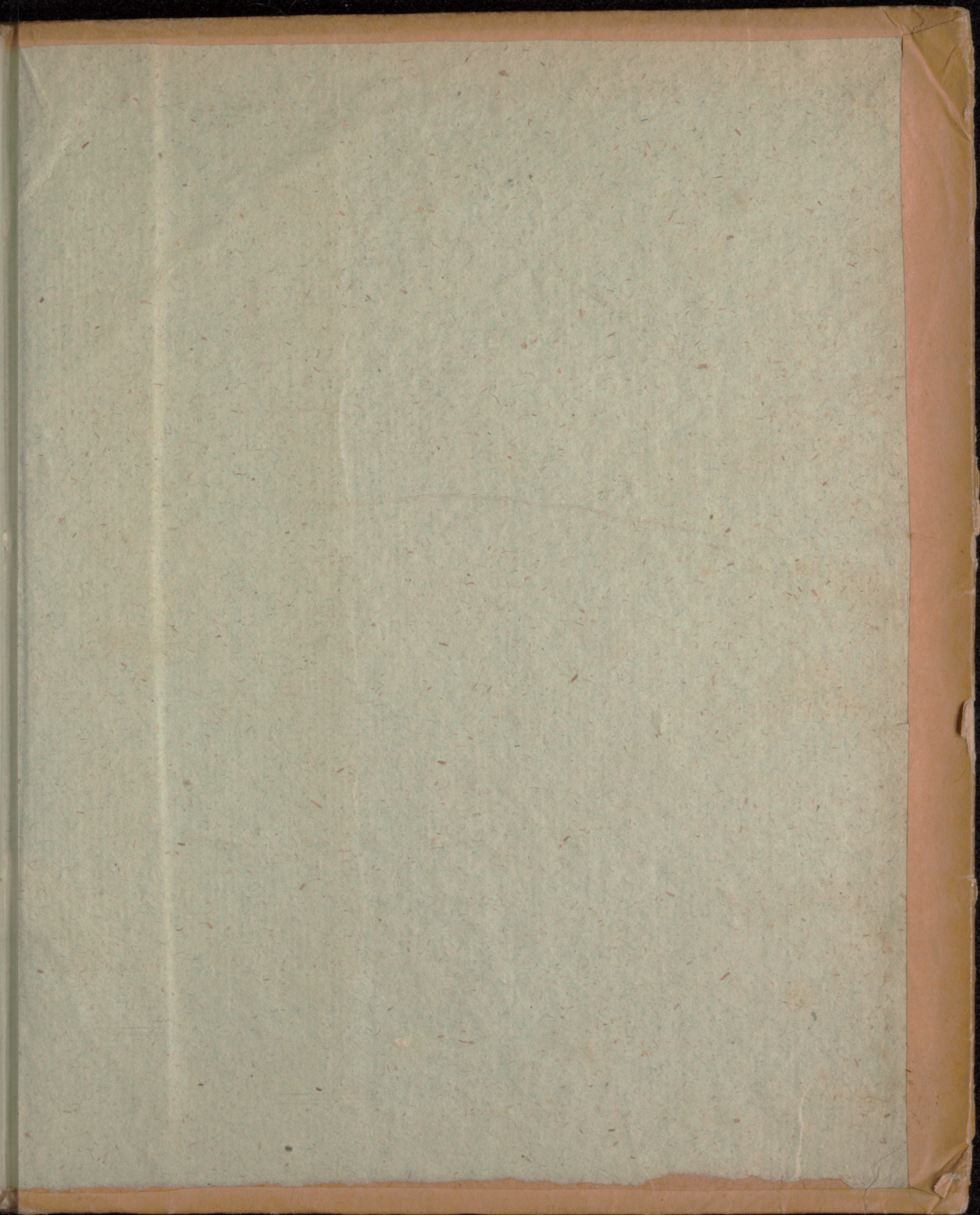
Friederich Franz, S. i. M.



St. W. von Demis.









§. 25.

ieß nicht bloß von Schiffen gelten, welche mit Korn beladen von ledigen, oder mit jeder anderer Waare beladenen Schiffe und kleine Scheffel hier nur eine Benennung ist, welche das zu 7 ausdrückt.

§. 26.

Entnahme des Schleusengeldes, so wohl für die mit Korn beladene als für andern Waaren befrachteten, oder auch ledig gehenden Schiffe, wenn sie abwärts, oder Strom aufwärts gehen, bleibt der Actienbesitzer, jedoch in der Maasse,

er deshalb zu entwerfenden Tarif, vor seiner öffentlichen Bestätigung, und ehe er seine verbindliche Kraft erhält, Sr. Herzogl. Landesherrlichen Prüfung und Bestätigung vorlegt;

das Schleusengeld für jeden Scheffel Getraide Rostocker Maasse (6 Pf. $\text{N}^{\frac{2}{3}}$.) Sechs Pfennige, oder einen halben Schillinge Zwei-Drittel per Schleuse bestimmt werde; Die Actienbesitzer mag es sich, nach reiflicher Prüfung nun gerathener finden, von jedem einzelnen wirklich auf dem Schiffe befindlichen Scheffel, welches zur Verhütung aller Defraudation das zweckmäßigste zu seyn scheint, von dem Schiffe selbst, nach der Quantität, welche es tragen könnte, ohne Rücksicht auf seine wirkliche Lagen zu lassen.

dem ganzen Kanale, von Wahren bis in die Elbe bei Dömitz, 11 Schleusen angenommen werden, sie mögen nun, mit Einrechnung am Ausflusse des Kanals anzulegenden, für zwei zu rechnenden, eine Schleuse, wirklich im eigentlichsten Verstande existiren, oder die Erhebungen einer oder der andern dieser, grundlegend hier angenommen 11 Schleusen, auf irgend eine andere Passage des Kanals werden, um dadurch die Kosten anderer Strom-Einrichtungen und Erhebungen zu decken, durch welche vielleicht die eine oder andere *in natura* erspart worden wäre.

B 3

4) Daß

